



Bildanimation © Gaby Forro, 2012

„Rosengarten“

Die anonyme Gemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen auf dem Tübinger Bergfriedhof in Abteilung 096

Auf dem Tübinger Bergfriedhof wurde im November 2011 eine neue Gemeinschaftsgrabstätte mit **125 Erdbestattungsplätzen** fertig gestellt. Sie ist die erste Gemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen auf einem Tübinger Friedhof überhaupt. Damit wurde dem Wunsch vieler Bürger nach einer Erdbestattung anstelle einer Urnenbeisetzung Rechnung getragen, wobei ein Gesamtpaket inklusive der Grabpflege wie bei den Urnengemeinschaftsgrabstätten ebenfalls von großer Bedeutung für die Bürger bzw. Angehörigen ist.

Die neu gestaltete Anlage „**Rosengarten**“ in Abteilung 096 des Bergfriedhofs soll den Angehörigen, aber auch anderen Friedhofsbesuchern, als Trauer- und Aufenthaltsraum einen Ort der Ruhe und Einkehr anbieten. Hierzu dienen unter anderem die neu geschaffenen Sitzmöglichkeiten.

Die Anlage wird von den Friedhofsmitarbeitern gepflegt, so dass die Angehörigen, die diese Beisetzungsform für ihre Verstorbenen wählen, die **Grabpflege nicht mehr selbst übernehmen** müssen und deshalb nicht verpflichtet sind, ihren Friedhofsbesuch aufgrund eines notwendigen Pflegeintervalls einzurichten.

Der „**Rosengarten**“ ist eine anonyme Erdgemeinschaftsgrabstätte, bei welcher die Pflege für die 20jährige Ruhezeit bereits beinhaltet ist.

Die **Erdbestattungsplätze** werden **der Reihe nach** und für jeweils einen Verstorbenen **zuteilt**. Der eigentliche **Erdbestattungsplatz innerhalb der Rasenfläche** zwischen den **mit Rosen bepflanzten Kreisbeeten** bleibt weiterhin anonym, wobei durch die Namensanbringung an einer der Namensstelen der Verbleib der oder des Verstorbenen innerhalb der Gemeinschaftsgrabstätte dauerhaft dokumentiert wird.

Es bleibt den Angehörigen jedoch freigestellt, ob Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbejahr auf einer der beiden **Namensstelen** angebracht werden oder nicht. Dies erfolgt durch gesonderte Beauftragung und Rechnungsstellung.

Kommunale Servicebetriebe Friedhofswesen

August 2012

Kontakt	Friedhofsverwaltung Bergfriedhof 10 72072 Tübingen
Telefon	0 70 71-79 56 79 5
Fax	0 70 71-79 56 79 2
E-mail	kst-friedhoefe @tuebingen.de
Öffnungszeiten	Mo 8.30-11.30 Uhr Di 8.30-16.30 Uhr Mi 8.30-11.30 Uhr Do 13.30-15.30 Uhr Fr 8.30-11.30 Uhr oder nach Vereinbarung



Außerhalb der Anlage an den Wegen befinden sich zwei befestigte Granitkreise, welche durch **berankte Rosenbögen** erreichbar sind.

Die Granitkreise dienen als **Ablegeflächen** für Sargauflagen, Blumengebinde, Kränze, Kerzen und ähnliche Erinnerungsandenken. **Nur dort** und nicht auf dem eigentlichen Erdbestattungsplatz in der Rasenfläche **dürfen von den Angehörigen, Freunden und Bekannten Blumen u. ä. abgelegt werden.**

Seite 2 von 4

Formensprache und Symbolik der Erdgemeinschaftsgrabstätte



Die in der Rasenfläche **scheinbar schwimmenden Kreisbeete** symbolisieren in ihrer Form als **Kreis** bzw. Sonne die **Unendlichkeit** und somit auch die **Unsterblichkeit** der menschlichen Seele. Jedes Kreisbeet ist in einer anderen Blütenfarbe mit Rosen bepflanzt. Die **Erdbestattungsplätze**, welche nach erfolgter Erdbestattung unverzüglich eingeebnet und

mit Rasen eingesät werden, sind wie die einzelnen Blütenblätter einer Blume in der Anzahl **zwölf um das ganze Kreisbeet angeordnet.**

Die **Rose, als Königin aller Blumen**, ist außerdem auch ein Symbol der Vollkommenheit, der irdischen Liebe, der Schönheit, der **Vergänglichkeit** und der Wiedergeburt.

In der kurzen Dauer ihrer Blüte fand man ein Symbol für die immer nur begrenzte Glückseligkeit, das rasche Vergehen alles überirdisch Schönen.

In früheren Zeiten wurden **Friedhöfe** auch **als Rosengärten** bezeichnet.

Was es bedeutet Rosen zu schenken, gerade auch rote Rosen, versteht fast jeder Mensch auf dieser Erde. Die Bitte um **Zuneigung und Liebe** hat bis heute keinen besseren Ausdruck gefunden. In den Farben von Blättern und Blüten sind die Symbole von **Hoffnung und Liebe** vereinigt. Eine Knospe ist ein Sinnbild neuen Lebens. Die Rose ist als **Blume der Toten** bereits schon bei den Ägyptern, Römern und Griechen bekannt gewesen. Über die Jahrtausende hinweg hat sie eine tiefe Symbolkraft erlangt, wobei beispielsweise die weiße Rose als **Botin des Todes** galt und deshalb auch gerne für die Grabbepflanzung Verwendung fand.

Letzte Rose

Letzte Rose in unserem Garten
Blühst so einsam im Sonnenschein
Letzte Rose in unserem Garten
Auch du bist so allein
Meine Sehnsucht, meine Träume
Sehn im Herbstwind dich verweh'n
Aber du, du ganz alleine
Kannst mein Herz und mein Leid versteh'n

Letzte Rose in unserem Garten
Bist ein Bild vom vergangenen Glück
Und die Liebe auf die wir warten
Bringt der Frühling vielleicht zurück
Wenn die grauen Nebel ziehen
Fängt mein Herz zu hoffen an
Und ich träum nur von deiner Liebe
Die ich nie vergessen kann

nach Flor / Panas / Bader



Seite 3 von 4

Alles aus einer Hand

Neben dem eigentlichen Beisetzungsplatz (dieser wird nach erfolgter Bestattung als Rasenfläche hergestellt) sind der Anteil an der Gesamtanlage, sowie die gärtnerische Pflege und Betreuung auf die Dauer der 20jährigen Ruhezeit des bzw. der Verstorbenen in der **Grabnutzungsgebühr von 4.416,-- €** enthalten. Wenn eine Namensanbringung an einer der Namensstelen gewünscht ist, so wird dies mit gesondertem Auftrag von der Friedhofsverwaltung getrennt in Rechnung gestellt und nach Eingang des Rechnungsbetrages in Auftrag gegeben. Es ist möglich sowohl Vor- und Zuname als auch das Geburts- und Sterbejahr vermerken zu lassen.

Auszug aus der aktuellen Friedhofssatzung

Seite 4 von 4

§ 18 c Anonyme Erdbestattungsgemeinschaftsgrabstätte

(1) In der Erdgemeinschaftsgrabstätte für anonyme Erdbestattungen wird jedem Verstorbenen ein **bestimmter Bestattungsort** – erst im Todesfall – für die Dauer der Ruhezeit der oder des zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte **zugewiesen**.

(2) Die **Grabanlage wird** von der Friedhofsverwaltung angelegt und **unterhalten**.

(3) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr **keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen**.

(4) Auf Antrag wird auf einer vorhandenen Namensstele in einheitlich gestalteter Schriftausführung Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr vermerkt. Diese **Namensanbringung** wird nach Aufwand **gesondert in Rechnung gestellt**.

(5) Grabschmuck, insbesondere Sargaufgaben, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte oder persönliche Andenken, dürfen nur auf dafür gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der anonymen Erdbestattungsgemeinschaftsgrabstätte niedergelegt werden.